

Präventionskonzept für den Alpe Adria Pokal in Graz

Gilt ausschließlich für Spitzensportler:innen gemäß § 3 Z6 BStG 2017, welche die Freigabe erhalten haben!

Stand: 2022.02.04 auf Grundlage der 4. COVID-19 Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV)

Als Vorlage dient das FIE Dokument „FIE OUTLINE OF RISK-MITIGATION REQUIREMENTS FOR NATIONAL FENCING FEDERATIONS AND COMPETITION ORGANIZERS IN THE CONTEXT OF COVID-19“ vom 01.07.2020. Dieses liegt auszugsweise, für den ÖFV adaptiert, hier vor und ist bis auf weiteres gültig.

Teilnehmer, bei denen COVID-19-Symptome auftreten, sind von offiziellen ÖRL-Turnieren ausgeschlossen und sind aufgefordert, verantwortungsbewusst zu handeln und sich einer entsprechenden Testung zu unterziehen. Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten.

Zuschauer können auf Grund der vorgeschriebenen Teilnehmerzahl in der gesamten Sportstätte vorläufig nicht zugelassen werden. Zutritt ist nur für Spitzensportler gemäß §3 Z6 BStG 2017, deren Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft / Turniere erforderlich sind, gestattet.

Wer darf die Wettkampfstätte betreten?

- Turnierleitung (inklusive Personen, die der örtliche Organisator für den Ablauf des Wettkampfes benötigt zB für Technik, Einlass etc.)
- Kampfleiter/innen
- Fechter/innen, ausschließlich nur für den Zeitraum ihres Einsatzes (mit Aufwärmzeit 45 Minuten). Nach dem Ausscheiden ist die Wettkampffläche möglichst rasch zu verlassen, nach Ende des Wettkampfs (nach Siegerehrung) die Sportstätte. Damit erlischt dann die Zugangsberechtigung für die Sportstätte. Das gleiche gilt auch für die Trainer/innen.
- Trainer/innen, ausschließlich nur für den Zeitraum ihres Einsatzes (mit Aufwärmzeit 45 Minuten). Die Anzahl der Trainer/innen zu einem Wettkampf richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Fechter/innen. Bis zu 3 Fechter/innen kann ein/e Trainer/in, von 4 bis 9 Fechter/innen zwei Trainer/innen ab 10 Fechter/innen drei Trainer/innen akkreditiert werden.
- Offizielle des ÖFV (Mitglieder des GA, Sportdirektor, Generalsekretär, angestellte Trainer des ÖFV)
- Medizinisches Personal
- Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal
- Personen, die keinem Fechtverband angehören, dürfen, mit Ausnahme des medizinischen Personals, des Personals der Verkaufsstände und des Personals für die Turnierleitung nicht in die Sportstätte.
- Alle oben angeführte Personen müssen bis zum Meldeschluss für den Wettkampf angemeldet werden. Der Veranstalter hat darüber für jeden Wettkampftag Listen zu führen (wegen Rückverfolgbarkeit). Es wird dem Veranstalter empfohlen getrennte Liste für jede Gruppe zu führen (für Fechter, Trainer, Turnierleitung, Kampfleiter etc.)
- Nicht angemeldete Personen dürfen die Wettkampfstätte nicht betreten.
- Die Sportstätten dürfen nur im Zeitraum von 05:00 und 22:00 Uhr betreten werden.

Wie verläuft die Anmeldung vor Ort?

- An jedem Wettkampftag erfolgt die Anmeldung aller Personen. Dies sollte gleich im Eingangsbereich erfolgen können. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Beim Betreten der Sportstätte sowie in der Sportstätte ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Es wird immer nur einen Eingang in die Halle geben.
- An einem ersten Tisch, kann/ muss man sich die Hände desinfizieren (ist vom Sportstättenbetreiber zu stellen).
- Am zweiten Tisch wird ein Gesundheitscheck zum Ausfüllen sein. **Dabei ist die bereits ausgefüllte und unterfertigte Einverständniserklärung abzugeben (im Vorfeld auszufüllen).** (Die Formulare werden vom ÖFV gestellt). Weiters werden alle Daten zur Person aufgenommen (Tel. NR. oder E-Mail, zwecks Rückverfolgung im Ernstfall). Alle Personen sollen einen eigenen Stift mitbringen.
- Das Personal der Anmeldung hat ebenfalls eine FFP2 Maske zu tragen
- Alle Formulare müssen durch den Veranstalter für 4 Wochen sicher aufbewahrt werden.
- Absichtlich getätigte Falschangaben können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Die genaue Öffnung der Anmeldung für den entsprechenden Wettkampf ist mit der Ausschreibung bekanntzugeben.
- Am Eingang zu jeder Sportstätte ist ausnahmslos von allen Personen ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr abzugeben (wird unten in einem Extrapunkt erläutert)

Buffet und Verkauf von Fechtsachen

- Das Buffet unterliegt den geltenden Bestimmungen des Gastgewerbes und liegt damit in der Verantwortung des Sportstättenbetreibers.
- Verkaufsstände sind ebenfalls erlaubt. Diese unterliegen den geltenden Bestimmungen des Einzelhandels.
- Das Einhalten des Mindestabstands muss gewährleistet sein.

Maßnahmen während dem Turnier

- Die Verlegung der Fechtbahnen hat so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann (ausgenommen sind die Kampfleiter, wenn sie rückseitig zueinanderstehen, hier sollte der Abstand zwischen den Fechtbahnen vier Meter betragen).
- Den Hallenraum mit den Fechtbahnen dürfen nur Aktive, KampfleiterInnen, TrainerInnen und Personen des OK betreten. Die Tribüne kann für Personen für die Fechtpause genutzt werden. Nach Abschluss ihres Bewerb haben diese Teilnehmer/innen die Sportstätte zu verlassen (nach der Siegerehrung).
- Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, müssen eine FFP2 Maske tragen.
- Alle Teilnehmer müssen einen Hygieneabstand einhalten und in den Gefechtpausen ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Teilnehmer sollten ihre eigene Flasche Wasser mitbringen und dürfen diese nicht an andere weitergeben.
- Das Fechtmaterial muss vor dem Turnier von den Fechtern desinfiziert werden und darf nicht verliehen werden.
- Die Teilnehmer müssen alle zusätzlichen Maßnahmen einhalten, die von der Bundesregierung vorgegeben werden. Es gelten immer die allgemein gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln.

- Die Kontrolle der im Tableau eingetragenen Ergebnisse und Bestätigung mittels Unterschrift entfällt. Die Ergebnisse sind nach Erfassung zu präsentieren.
- Kampfleiter müssen vor und nach jedem Einsatz ein Händedesinfektionsmittel verwenden.
- Fernbedienungen, Tableau, Prüfgewicht und Prüflehre sind vor jeder Ausgabe an den Kampfleiter zu desinfizieren.
- Ärzte und medizinisches Personal des Turniers tragen während der Behandlung FFP2 Masken und Handschuhe.
- Die Überprüfung der Waffen vor dem Gefecht (Prüfgewicht, Prüflehre) erfolgt ausschließlich durch den Kampfleiter, eine eigenhändige Benutzung durch den/die Fechter/in ist zu unterlassen.
- Der Handschlag der Fechter am Ende des Gefechts entfällt. Ebenso entfallen bei einem Teamkampf die Begrüßung und Verabschiedung, hier begrüßen sich lediglich die Mannschaftsführer ohne Handschlag.
- Das Schreien nach dem Treffer ist untersagt, ebenso wie lautes Coaching der Trainer/innen (Aerosolbildung).
- Glückwünsche per Umarmung, Kuss, usw. sind untersagt.
- Berühren Sie nicht Augen, Mund oder Nase, ohne zuvor die Hände gewaschen / desinfiziert zu haben. Das ist die wichtigste vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Ansteckung.
- Waschen Sie Ihre Hände oft mit Wasser und Seife. Wenn Seife und Wasser nicht verfügbar sind, verwenden Sie ein Desinfektionsmittel, das mindestens 60% Alkohol enthält.
- Die Turnierleitung hat das Recht, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten unverzüglich des Ortes zu verweisen.

Wie laufen die Siegerehrungen ab?

- Bei der Siegerehrung muss der Mindestabstand ebenfalls eingehalten werden. Die Medaillen sind den Fechtern auf einem z.B. Kissen zu überreichen.
- Händeschütteln ist nicht erlaubt.
- Zum Fotografieren muss ein Mindestabstand eingehalten werden.

Umkleidekabinen und Sanitäranlagen

- Das Betreten der Umkleidekabinen ist ausschließlich den Fechter/innen vorbehalten.
- Auch in den Umkleidekabinen und Sanitäranlagen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes
- Durch den Veranstalter muss sichergestellt werden, dass eine tägliche Reinigung der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen erfolgt.

Was ist bei einem Covid-19 Verdachtsfall zu tun?

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand die Wettkampfstätte verlassen.
- Die Ausrichter sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
- Die Ausrichter haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung an der Wettkampfstätte bleiben müssen.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (mit Hilfe der Anmelde Listen am Eingang).

- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Covid-19 Beauftragter

- Vom Ausrichter ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Es wird empfohlen, COVID-19-Beauftragte im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. COVID-19-Beauftragte haben den Ausrichter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und sind für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Sie dienen als primäre Ansprechpersonen für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. COVID-19-Beauftragte haben auch die Funktion der Ansprechperson gegenüber SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen sowie sonstigen MitarbeiterInnen.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

- Der Ausrichter garantiert die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und übermittelt das gegenständliche Präventionskonzept. Regionale Abweichungen bzw. Regelungen sind zu beachten.

Schulung der Sportler und Betreuer

- Folgende Informationen müssen im Vorfeld an alle Athleten und Betreuer ausgesandt werden (folgende Links können angeklickt werden):
 - o [Anleitung richtiges Händewaschen](#)
 - o [Anleitung richtige Handdesinfektion](#)
 - o [Anleitung richtige Husten- und Niesetikette](#)

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr/Testungen

- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G“) und damit als „Eintrittstest“ gilt:
 1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage (bei Personen unter 18 Jahren 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
 2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
- a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- Zusätzlich ist durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler:innen, Betreuer:innen und Trainer:innen darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Hier empfiehlt der ÖFV jeden 3. Tag einen PCR-Test (gültig 72 h) oder täglich Antigen (gültig 24 h). Die Testung muss nicht vor Ort angeboten werden!

Vom Ausrichter ist auf die aktuelle Ampelfarbe in der jeweiligen Region der Veranstaltung zu achten. Regionale und/oder freiwillige (vom Ausrichter) Verschärfungen der Richtlinien (z.B. bei der Teststrategie) ist immer möglich, muss aber in der jeweiligen Ausschreibung angekündigt werden.

Haftungsausschluss: Die Auskünfte wurden nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Es handelt sich um allgemein ableitbare Einschätzungen der Folgen dieser Ausnahmesituation. Trotz sorgfältiger Recherche können wir angesichts der Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage sowie dem oftmaligen Fehlen einschlägiger Judikatur, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung jedoch ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung für eine etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der Informationen übernehmen.

Stand 04.02.2022